

Gemeindeordnung (GO) Änderungen erste Lesung

		Version vor erster Lesung	Version nach erster Lesung
Befugnisse des Stadtparlamentes	Art. 30		
		2. Rechtsetzende Befugnisse	2. Rechtsetzende Befugnisse
		a) Erlass von Reglementen über alle Stadtangelegenheiten;	a) Erlass von Reglementen über alle Stadtangelegenheiten;b) Erlass und Änderung von Zonenplan und Baureglement mit
		b) Erlass und Änderung von Zonenplan und Baureglement mit Ausnahme von geringfügigen Änderungen und Anpassungen gemäss übergeordneter Gesetzgebung. c) Erlass der Dienst- und Besoldungsreglemente für das Stadtpersonal.	Ausnahme von geringfügigen Änderungen und Anpassungen gemäss übergeordneter Gesetzgebung; c) Erlass der Dienst- und Besoldungsreglemente für das Stadtpersonal; d) Erlass eines Reglements über das Einbürgerungsverfahren.
		3. Allgemeine Befugnisse	3. Allgemeine Befugnisse
		 a) Beratung der Vorlagen für die Volksabstimmungen der Stadt; b) Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren im Interessewert von über 100'000 Franken; c) Stellungnahme zu Initiativvorschlägen und Ausarbeitung allfälliger Gegenvorschläge; d) Beschlüsse über Mitgliedschaft und Organisation von Gemeindezweckverbänden; 	 a) Beratung der Vorlagen für die Volksabstimmungen der Stadt; b) Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren im Interessewert von über 100'000 Franken; c) Stellungnahme zu Initiativvorschlägen und Ausarbeitung allfälliger Gegenvorschläge; d) Beschlüsse über Mitgliedschaft und Organisation von Gemeindezweckverbänden; e) Genehmigung der Eigentümerstrategie der Technischen Betriebe Weinfelden AG.